

**Österreichische Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr  
Authentische Interpretation der RVS 8S.01.41**

Die Österreichische Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr ist als Herausgeber der RVS bemüht, in Regelwerken klare Textformulierungen zu publizieren. Da dies trotz der Bemühungen im Zuge der Praxisanwendung jedoch nicht immer möglich ist, wurde das Instrument der authentischen Interpretationen geschaffen. Diese ändern den Text einer RVS nicht ab und sind somit keine Rechtsgrundlage. Sie drücken lediglich die akkordierte Meinung einer Arbeitsgruppe zu eventuell bestehenden Unklarheiten aus.

Die Arbeitsgruppe Asphaltstraßen hat zur RVS 8S.01.41 Anforderungen an Asphaltmischgut folgende authentische Interpretationen ausgearbeitet.

**1. zu Tabelle 2: Anforderungen an das Gesteinsmaterial für Tragschichten  
Abschnitt 4.1.3**

Die Anforderungen gelten für das Gesteinsmaterial im Mischgut. Das heißt, dass die Anforderungen für alle Mischguttypen, BT, BTD, DT, HS als erfüllt gelten, wenn im Zuge der Mischgutproduktion die Kornfraktionen nachweislich produziert werden, z.B. durch Heißversiebung.

**2. zu Tabelle 2: Anforderungen an das Gesteinsmaterial für Tragschichten  
Abschnitt 4.1.6 und 4.1.7**

Die Anforderungen gelten für das zusammengesetzte Gesteinsmaterial.

**3. zu Tabelle 3: Anforderungen für das Gesteinsmaterial für Deckschichten  
Abschnitt 4.2.3**

Der Ausschreibende hat bei der Aufforderung „PSV angeben“ eine PSV-Kategorie festzulegen, z.B. PSV<sub>50</sub> oder PSV<sub>NR</sub>.

Erfolgt keine Festlegung durch den Ausschreibenden, ist dies der Anforderung PSV<sub>NR</sub> gleichzusetzen.